



Berufskolleg Bergisch Gladbach
Berufsfachschule für Gymnastik
Ärztliche Bescheinigung

über eine Untersuchung
vor Aufnahme in die Berufsfachschule für Gymnastik¹

Gemäß Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV.NRW S.240) Anlage C §3 (3)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

ist heute von mir untersucht worden.

Die Sporttauglichkeit für die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Gymnastik wird

- ☐ bescheinigt.
- ☐ nicht bescheinigt.
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Besondere Hinweise (ggf. auf gesondertem Blatt):

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes

1 Erläuterungen siehe Seite 2

Erläuterungen zur ärztlichen Bescheinigung

Zur Aufnahme in die Berufsfachschule für Gymnastik (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV.NRW S.240) Anlage C §3 (3)) ist der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Für die ärztliche Untersuchung ist umseitiges Formblatt zu verwenden.

Vorsorgeuntersuchungen dieser Art sind Bestandteil der von den kreisfreien Städten und Kreisen als Träger der Gesundheitsämter sicherzustellenden Schulgesundheitsfürsorge gemäß § 29 Schulverwaltungsgesetz (BASS 1-2) in Verbindung mit § 42 Abs. 1. Satz 2. Buchstabe d. Allgemeine Schulordnung (BASS 12-01 Nr.2) und § 58 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (SVG. NW 2120).

Die Untersuchung kann auch durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt auf Kosten der oder des Untersuchten erfolgen.

Die genannte Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler bereits im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Sportverein sportmedizinisch untersucht worden ist und diese Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Ein entsprechender Nachweis ist der Schulleitung vorzulegen.

Hinweise zu den Anforderungen in der Ausbildung:

Die Ausbildung zur Gymnastiklehrerin / zum Gymnastiklehrer stellt hohe körperliche Anforderungen. Für die Aufnahme an der Berufsfachschule für Gymnastik muss daher eine dementsprechende gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Im Interesse und zum Schutz der Bewerberin / des Bewerbers weisen wir darauf hin, dass die berufsspezifischen Belastungen während der Ausbildung die volle Funktionsfähigkeit des passiven und aktiven Bewegungsapparates, des Herz-Kreislauf-Atmungs-Systems sowie eine uneingeschränkte neuromuskuläre Steuerung voraussetzen.